

Pressemitteilung der Interessengemeinschaft „Gesunde Zukunft – keine Müllverbrennung bei Müllermilch“ vom 03.01.2008

Der Gemeinderat Wachau fasste am 12.09.2007 auf Antrag der Sachsenmilch AG einen Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk Leppersdorf (Verbrennungsanlage für vorsortierten Müll). Die Vereinbarkeit dieses Beschlusses mit dem Bürgerentscheid vom 10.12.2006 wird von Bürgern und der Interessengemeinschaft „Gesunde Zukunft – keine Müllverbrennung bei Müllermilch“ bezweifelt. Bei diesem Bürgerentscheid hatten die Bürger mit etwa 66 % der abgegebenen Stimmen die Errichtung eines entsprechenden Kraftwerkes abgelehnt.

Deshalb wurde am 01.10.2007 beim Verwaltungsgericht Dresden durch einen Wachauer Bürger ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gestellt. Damit soll der Antragsgegnerin (Gemeinde Wachau) untersagt werden, jegliche weiteren Planungsschritte zur Verwirklichung des mit dem Aufstellungsbeschluss vom 12.09.2007 ins Auge gefassten Vorhabens- und Erschließungsplans zur Errichtung eines Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes am Standort Leppersdorf durchzuführen.

Entsprechend des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18.12.2007 wurde dieser Antrag abgelehnt. Begründet wird dies damit, der Antrag sei unzulässig, da es dem Antragsteller an einer Antragsbefugnis fehle. So heißt es in der Pressemitteilung des VG Dresden vom 20.12.2007 u.a.: „Die Regelungen über den kommunalen Bürgerentscheid und dessen hoher Stellenwert vermitteln dem einzelnen Gemeindebürger nicht das Recht, die Sperrwirkung oder den Vollzug eines Bürgerentscheides gerichtlich durchzusetzen.“

Gegen diesen Beschluss wurde nun im Auftrag des Wachauer Bürgers durch Herrn RA Hermes am 02.01.2008 Beschwerde zum Sächsischen Obergericht Bautzen eingelegt.

So wird durch Herrn RA Hermes u.a. darauf verwiesen, dass es dem einzelnen Bürger möglich sein muss, die Einhaltung des Bürgerwillens bei seiner Missachtung einzuklagen und die Sperrwirkung eines Bürgerentscheides gegenüber den Gemeindeorganen wie auch gegenüber der Aufsichtsbehörde gesichert und durchgesetzt werden muss.